

# Jugendordnung



## §1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung TSG Bürstadt sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis 27 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

## §2 Aufgaben

Die TSG Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Aufgaben der TSG Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates, sowie der Satzung des Vereins:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen;
- f) Förderung des sozialen Miteinander der Jugend.

## §3 Organ

Organ der Vereinsjugend ist die Vereinsjugendvollversammlung, vertreten durch den Vereinsjugendleiter/oder Stellvertreter im erweiterten Vorstand.

## §4 Vereins-Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus jungen Menschen bis einschließlich 27 Jahren sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend der TSG Bürstadt
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit,
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Vereinsjugend
  - Entlastung und Wahl des Jugendleiters, in turnusgemäßer Abstimmung mit der Vereinssatzung
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird mindestens sieben Tage vorher vom Vereinsjugendleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.  
Auf Antrag von 25,1 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f) Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche des Vereins im Alter von 13 bis 25 Jahren.

## **§5 Vereinsjugendleiter/-vorstand**

- a) Aufgaben des Vereinsjugendleiters ist neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- b) Als Vereinsjugendleiter/-vorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendleiter/-vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- c) Der Vereinsjugendleiter/-vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinsatzung.
- d) Der Vereinsjugendleiter/-vorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung. Im Rahmen der Mittelverwendung hat der stellvertretende Vereinsjugendleiter/-vorstand ein Veto-Recht. Kann zwischen dem Vereinsjugendleiter und dessen Stellvertreter keine Einigung erzielt werden, vermittelt der geschäftsführende Vorstand des Vereins.

## **§6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§7 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ in Kraft.